

Antrag 3

Finanzielle Hilfen zur Kompensation der Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des CORONA-Virus

22. März 2020

Die Bundesregierung ergreift zum Schutz der Bevölkerung Maßnahmen, die tief in das Alltagsleben der Menschen eingreifen. Die Auswirkungen sind teilweise dergestalt, dass viele betroffene Männer und Frauen Einkommenseinbußen erleiden. Die Bundesregierung hat dies erkannt und stellt finanzielle Hilfen zur Entlastung bereit. Das ist begrüßenswert.

Viele getrennt erziehende Eltern erzielen, bedingt durch die Krise, geringere Einkommen. Betroffen sind Selbständige mit geringerem Auftragseingang, Kurzarbeiter und Arbeitslose. Das hat Auswirkungen auf die Einkommen von *intakten Familien* ebenso wie von *Nachtrennungsfamilien*. Das bedeutet:

Das finanzielle *Wohl des Trennungskindes* kann gefährdet sein. Die IG-JMV fordert deshalb:

3) Fehlende finanzielle Ressourcen für den Umgang bei getrennt erziehenden Vätern

Problem:

Für viele getrennt erziehende Eltern – zumeist Väter – bleiben die Aufwendungen, die für den Umgang mit ihren Kindern anfallen, konstant. Das sind (zusätzlich zu den Aufwendungen für den Barunterhalt) Aufwendungen für das Vorhalten eines Kinderzimmers, für die Verpflegung der Kinder an den Umgangswochenenden und in den Ferien sowie für die umgangsbedingten Reisekosten.

Für viele dieser Eltern stehen jedoch ab sofort deutlich geringere finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Es ist in vielen Fällen fraglich, ob der Umgang mit dem Kind aus finanzieller Not heraus überhaupt aufrechterhalten werden kann. Betroffen sind dabei Freiberufler und Angestellte; Beamte und ihre Kinder sind nicht betroffen.

Das bedeutet, das Wohl des Trennungskindes kann gefährdet sein.

Trennungskinder werden ungleich behandelt / diskriminiert.

Lösung:

Die IG-JMV beantragt, den umgangsberechtigten getrennt erziehenden Eltern monatlich einen „Umgangszuschuss“ in Höhe von **350,-- €** pro Kind zu gewähren. Die Gewährung des Zuschusses ist bis zu einer gesetzlichen Regelung zu befristen.

Umsetzung:

Die umgangsberechtigten Elternteile sind den Jugendämtern bekannt. Die Abwicklung der Auszahlungen ist problemlos über sie durchzuführen.